



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 5 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 07.10.2022 22.Jahrgang

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Rinteln vom 27.01.2022 wird wie folgt ergänzt.

§ 13 a Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybridsitzungen)

- (1) Die Rats-/Ausschussmitglieder können gem. § 64 Abs. 3 S. 1 u. 2 NKomVG durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen, sofern sie eine Ausnahme nach Abs. 2 geltend machen können. Dies gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates bzw. der Fachausschüsse.
- (2) Ein Ausnahmetatbestand liegt vor, wenn das Ratsmitglied durch gesundheitliche oder berufliche Gründe oder durch Aufgaben durch Kinderbetreuung oder Betreuung Angehöriger an der Teilnahme der Sitzung gehindert ist. Die Verhinderung ist der Verwaltung gegenüber im Laufe des Vormittags am Sitzungstag schriftlich oder als Email (Vorzimmer Bürgermeisterin/Bürgermeister) mitzuteilen.
- (3) Die Verwaltung ermöglicht die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik am Sitzungsort.

- (4) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die im Verantwortungsbereich der Stadt Rinteln liegen, ist die Sitzung gem. § 64 Abs. 5 Satz 1 NKomVG von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Solange mindestens eine Person der Sitzung per Videokonferenztechnik störungsfrei zugeschaltet ist, ist der Nachweis erbracht, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Rinteln liegt.
- (5) Die Aufzeichnung von Film- und/oder Tonaufnahmen sowie die Speicherung von Gremiensitzungen/Ortsratssitzungen als Hybridsitzung zur eigenen Verwendung oder Veröffentlichung sind unzulässig.
- (6) Alle Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass während der Teilnahme per Videokonferenztechnik an einer nichtöffentlichen Sitzung keine unbefugten Personen Sitzungsinhalte zur Kenntnis nehmen können. Andernfalls wird ihre Verbindung zur Videositzung abgebrochen.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 3 bis 7 des § 64 NKomVG.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Rinteln, den 30.09.2022

STADT RINTELN
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange